

Fristen zum Vereinswechsel und nachmelden von Mannschaften

Liebe Fußballerinnen und Fußballer, liebe Eltern,

bei unserem Vorhaben die Mannschaften der Jugendfußballabteilung von Mettmann-Sport in unseren Verein FC Mettmann 08 aufzunehmen muss die Jugendspielordnung des für uns zuständigen Verbands „Westdeutscher Fussball- und Leichtathletikverband e.V.“ (WFLV) berücksichtigt werden. Die Jugendspielordnung (JSpO/WFLV) kann unter folgenden Link beim WFLV herunter geladen und in seiner neuesten Fassung eingesehen werden. <http://www.wflv.de/service/download-center.html>

Bei dem angestrebten Wechsel sind zwei Sachlagen zu betrachten die beide erfüllt sein müssen um im neuen Verein mit Spielwertung am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen zu können. Zum einen handelt es sich um die Wartefrist bei einem Vereinswechsel eines jeden Spielers oder Spielerin und zum anderen die Möglichkeit der Nachmeldung von Mannschaften.

Wartefristen bei einem Vereinswechsel:

Bei einem Vereinswechsel kommt es im Bezug zur Wartefrist darauf an wann er geschieht. In unserem Fall gilt der §11 „Spielberechtigung und Wartefrist bei einem Vereinswechsel innerhalb des WFLV“ der JSpO/WFLV. Dort heißt es unter (1) „Ein Junior kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele erhalten.“ und unter (2) „Einem A- bis F-Junioren, der den Verein wechselt, darf durch die Passstelle die Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins erst nach Ablauf einer Wartefrist erteilt werden.“

Die Dauer der Wartefrist wird für A- bis D-Junioren und B- bis D-Juniorinnen unter (4) festgelegt. Für uns gelten die Absätze 3 und 4: „Erfolgt die Abmeldung zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 30. April des folgenden Jahres und stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, so erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Abmeldung.“ und „Stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Abmeldung.“

Die Dauer der Wartefrist für die E- oder F-Junioren und Juniorinnen wird unter (6) festgelegt. Dort heißt es „Meldet sich ein E- oder F-Junior zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 31. Mai des folgenden Jahres bei seinem Verein ab, erhält er in allen Fällen eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins

nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Abmeldung, bei Abmeldung zwischen dem 1. Juni und dem 30. Juni des Jahres zum 1. August.“

Somit haben erst einmal alle Spielerinnen und Spieler der A- bis D-Jugend eine Wartefrist von 3 oder 6 Monaten und die Spielerinnen und Spieler der E- und F-Jugend eine Wartefrist von 2 Monaten ab Kündigungsdatum.

Die Wartefrist kann unter bestimmten Bedingungen abgekürzt werden oder sogar ganz wegfallen. Hier greift für uns der §14 „Abkürzung der Wartefrist durch den Verbandsjugendausschuss bzw. deren Wegfall“ der JSpO/WFLV. In unserem Fall kommt (2) b) zum Tragen, dort heißt es: „wenn der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, durch Zurückziehung oder Streichung eingestellt wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt“.

Im Umkehrschluss bedeutet das für uns: Solange Mettmann-Sport auch nur eine Mannschaft einer Altersklasse gemeldet hat und die Spieler / Spielerinnen dieser Altersklasse kündigen unterliegen sie automatisch der Wartefrist ohne die Möglichkeit des Wegfalls.

Nachmeldung von Mannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb mit Spielwertung

Das Spieljahr wird in §17 „Spielzeit und Spielruhe“ der JSpO/WFLV unter (1) „Das Spieljahr beginnt am 1. August eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem Ablauf des 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres“ festgelegt. Mannschaften müssen bis zum 30.06 eines Jahres für die neue Saison gemeldet werden. Das Procedere zum „Nachmelden oder Zurückziehen von Mannschaften“ vom Meisterschaftsspielbetrieb wird in den Durchführungsbestimmungen für Juniormannschaften unter Punkt 4) geregelt. Die für uns gültige und aktuelle Fassung ist im Internet zu finden unter : <http://kreis3.fvn.de/349-0-Durchfuehrungsbestimmungen.html>

Der Kreis 3 bietet die Möglichkeit bis zur Arbeitstagung, die dieses Jahr am 02.09 stattfindet, generell an, Mannschaften zurück zu ziehen oder nachzumelden ohne das ein Ordnungsgeld verhängt wird. Dies ermöglicht den Vereinen ihren Kader während der Sommerferien zu überprüfen. Somit würde Mettmann-Sport ab dem 02.09 für Mannschaftsrücknahmen Ordnungsgelder zahlen.

Auch nach dem 02.09 besteht die Möglichkeit Mannschaften mit regulärem Spielbetrieb nachzumelden, vorausgesetzt es sind in den einzelnen Gruppen noch Plätze frei. Selbst nach den ersten Spieltagen kann die Meldung erfolgen, versäumte Spiele werden dann nachgeholt.

Das Nachmelden von Mannschaften macht natürlich nur Sinn wenn die Spielerinnen und Spieler keiner Wartefrist unterliegen und somit sofort spielberechtigt sind.